LAVORIS

ARBEITSRECHTSBERATUNG
CONSULENZA DEL LAVORO

Bozen, November 2026

BETREFF: ENTGELTTRANSPARENZ – INFORMATIONSPFLICHT GEGENÜBER DEN BESCHÄFTIGTEN FÜR ALLE ARBEITGEBER BIS 31. DEZEMBER 2026

Sehr geehrter Kunde,

wir kommen auf das Thema Entgelttransparenz zurück, um Sie daran zu erinnern, dass die Unternehmen ihre Beschäftigten **bis Jahresende** über ihr Recht informieren müssen, Auskünfte über die **durchschnittlichen Entgelthöhen, aufgeschlüsselt nach Geschlecht**, für die Gruppen von Beschäftigten zu verlangen und zu erhalten, die gleiche oder gleichwertige Arbeit verrichten.

Die Pflicht betrifft **alle Arbeitgeber** unabhängig von der Beschäftigtenzahl. Sie ist in Art. 7 des GvD Nr. 96/2026 geregelt, das seit 7. Juni 2026 in Kraft ist und die Richtlinie (EU) 2023/970 umsetzt.

Arbeitsrechtsberatung
Consulenza del lavoro
Dott. Fabio Selle
Dott. Maura Mochi
Dott. Manfred Spögler
Dott. Ulrike Kofler
Rag. Luca Solano
Dott. Matthias Pirrone
Dott. Alessia Negri
Dott. Giulio Bolego

Rechtsanwältin | Avvocato
Ra. (D) Avv. (I) Susanne Raab

Lavoris
Via G.-di-Vittorio-Straße, 16
I-39100 Bolzano - Bozen
+39 0471 56 77 77
info@lavoris.it
www.lavoris.it

1. Inhalt der Information

Die Mitteilung muss:

- über das **Bestehen dieses Rechts** informieren;
- die **praktischen Modalitäten** der Antragstellung erläutern;
- die **Fristen** angeben: Der Antrag kann einmal pro Jahr gestellt werden, und der Arbeitgeber muss innerhalb von zwei Monaten antworten.

2. Adressaten

Die Information muss **allen im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern** tatsächlich zugehen.

3. Erfüllung der Informationspflicht

Die Pflicht ist in **nachweisbarer Form** zu erfüllen, sodass die ordnungsgemäße Erfüllung belegt werden kann, beispielsweise durch:

- **individuelle schriftliche Mitteilungen**, über die betriebliche E-Mail-Adresse oder durch Bereitstellung im Portal für die Lohnabrechnung;
- ein **Rundschreiben des Unternehmens** oder einen Aushang im betrieblichen Intranet bzw. im Mitarbeiterportal, verbunden mit einer kurzen Mitteilung an die Beschäftigten über die erfolgte Veröffentlichung. Der Aushang ist jährlich zu erneuern.

Wir empfehlen, den Nachweis über die erfolgte Mitteilung aufzubewahren.

4. Frist

Die Informationspflicht ist **jährlich** zu erfüllen; für das Jahr 2026 endet die Frist am **31. Dezember 2026**.

5. Wie geht es weiter?

Stellt eine beschäftigte Person einen Antrag, muss der Arbeitgeber **innerhalb von zwei Monaten schriftlich** antworten.

Für Arbeitgeber mit bis zu 49 Beschäftigten ist vorgesehen, dass bis 31. Dezember 2026 nach Anhörung der Datenschutzbehörde weitere Dekrete erlassen werden, welche die Modalitäten der Antwort unter Berücksichtigung des Schutzes der Daten der anderen Beschäftigten festlegen.

6. Wie wir Sie unterstützen können

Im Bereich **„Formulare und Downloads“** des Portals www.lavoris.it steht ein **zweisprachiges Muster**

der Mitteilung zum Herunterladen bereit.

Unsere Kanzlei steht Ihnen außerdem gerne zur Verfügung, um die für das Verfahren erforderlichen Formulare (Antragsformular für die Beschäftigten und Antwortformular für den Arbeitgeber) zu erstellen und eine Analyse der derzeitigen Entlohnung durchzuführen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

LAVORIS S.T.P. SAS